

Zu Delegiertensystem:

Überlegung, ein Delegiertensystem bei Wahl- und Delegiertenversammlungen in Abhängigkeit von der MAV-Größe einzuführen, z.B.

- ein – drei MAV-Mitglieder: 1 Delegierte/r
- fünf – sieben MAV-Mitglieder: 2 Delegierte/r
- ab neun MAV-Mitglieder: 3 Delegierte/r

Dann hätte jede/r Delegierte jeweils eine Stimme und es ist eine offene Abstimmung möglich.

Eine geheime Wahl findet nur auf Antrag statt.

Die Zahl der Wahlgänge würde sich reduzieren. Die Stimme einer kleinen MAV würde mehr Gewicht erhalten.

Zu eigener Organisation der Schwerbehindertenvertretung:

Überlegung, evtl. keine Vertretung der SBVen mehr zu wählen oder es werden SBV-Vertretungen **und** JAV-Vertretungen gewählt. Das AGMVG ist derzeit unvollständig, weil die GAe bzw. die Geschäftsstelle für die Beratung der MAVen zuständig sind, nicht für die Beratung der SBVen bzw. JAVen. Hier müsste es eine entsprechende Ergänzung des AGMVG geben. Es stellte sich die Frage, ob § 2 Abs. 6 AGMVG gestrichen werden soll. Die Beratung der Schwerbehindertenvertretungen und der Jugendausschussvertretungen ist nicht ureigene Aufgabe der Gesamtausschüsse.

Die Schwerbehindertenvertretung ist eine rechtlich vom Betriebs-/Personalrat unabhängige Sondervertretung aller im Betrieb beschäftigten schwerbehinderten Menschen. Sie kann, ohne der Zustimmung des Betriebs-/Personalrats zu bedürfen, selbstständig ihre Rechte gerichtlich gegen den Arbeitgeber geltend machen (§ 2a Abs. 1 Nr.3a ArbGG). Die Schwerbehindertenvertretungen werden zudem qualifiziert durch die Integrationsämter beraten. HD: Entweder sollte es auch eine Vertretung der JAVen (auch wenn es wenige in Bayern gibt) beim GA geben oder es gibt weder SBV noch JAV. Hier sollte man konsequent sein. Meines Wissens gibt es in keinem anderen gliedkirchlichen GA eine Zuordnung der SBV zum GA. Die ELKB wäre da „einzigartig“.